Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Meerane (Bekanntmachungssatzung)

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBI. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBI. S. 349, 358), und § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (KomBekVO) vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBI. S. 693) hat der Stadtrat der Stadt Meerane in der Sitzung am 28.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Meerane, soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind. Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Satzung sind:
 - 1. die Verkündung von Rechtsverordnungen,
 - 2. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und
 - 3. sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.
- (2) Soweit durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntmachung oder ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, wird diese durch Aushang in den Schaukästen vorgenommen. Schaukästen der Stadt Meerane befinden sich an den folgenden Standorten:
 - 1. am Neuen Rathaus, Lörracher Platz 1, 08393 Meerane und
 - 2. am Alten Rathaus, August-Bebel-Straße, 08393 Meerane.

Neben dem Aushang in den Schaukästen kann die ortsübliche Bekanntmachung oder die ortsübliche Bekanntgabe auch gemäß § 2 vorgenommen werden.

§ 2 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Meerane erfolgen durch Abdruck im Amtsblatt der Stadt. Das "Amtsblatt Meerane" erscheint regelmäßig einmal monatlich und wird an alle Meeraner Haushalte kostenlos verteilt.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekanntgemacht werden.

§ 3 Ortsübliche Bekanntgabe

Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen des Stadtrates und dessen Ausschüsse sind vom Bürgermeister unter Einhaltung der Frist von drei Tagen in den Schaukästen gemäß § 1 Abs. 2 bekannt zu machen.

§ 4 Ersatzbekanntmachung

- (1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekanntgemacht werden, dass
 - 1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
 - sie soweit in der öffentlichen Bekanntmachung keine andere Verwaltungsstelle bestimmt ist – im Neuen Rathaus, Lörracher Platz 1, Bürgerbüro zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
 - 3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.
- (2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 5 Notbekanntmachung

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung über die Homepage der Stadt Meerane durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 6 Vollzug der Bekanntmachung

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes der Stadt Meerane vollzogen. Sind mehrere Bekanntmachungsformen bestimmt, ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem die letzte Bekanntmachung vollzogen ist. Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 vollzogen. Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung nach § 5 vollzogen.
- (2) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

§ 7 Sonstige Veröffentlichungen, Verbreitung des Amtsblattes

- (1) Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Meerane, deren öffentliche Bekanntmachung oder öffentliche Bekanntgabe nicht durch besondere bundesoder landesrechtliche Vorschriften vorgeschrieben ist, können im Amtsblatt der Stadt Meerane veröffentlicht werden.
- (2) Das Amtsblatt der Stadt Meerane kann zusätzlich auf der Internetseite der Stadt unter <u>www.meerane.de</u> in elektronischer Form zum Abruf bereitgestellt werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachungssatzung der Stadt Meerane vom 28. April 2015 außer Kraft.

Meerane, den 30.11.2017

Professor Dr. Ungerer

Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch Bekanntmachung im Amtsblatt am 20.Dezember 2017

Genehmigungsvermerk

Die Genehmigung der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde wurde am 17.01.2018 erteilt.